



## Politische Rechte der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Seit dem 1. Juli 1992 können Sie sich vom Ausland her am politischen Leben in der Schweiz beteiligen. Sie können über **eidgenössische** Vorlagen abstimmen sowie an den Nationalratswahlen teilnehmen, ohne deswegen in die Schweiz reisen zu müssen. Die Teilnahme von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an **kantonalen** Abstimmungen und Wahlen ist in der kantonalen Gesetzgebung geregelt und in mehreren Kantonen möglich.

### 1. Bedingungen

Sie können Ihre politischen Rechte vom Ausland her brieflich wahrnehmen, wenn Sie

- Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben,
- mindestens 18 Jahre alt sind und
- bei einer schweizerischen Botschaft oder bei einem schweizerischen Generalkonsulat im Ausland (nachfolgend Vertretung genannt) registriert sind.

### 2. Anmeldung

#### 2.1 Vorgehen

Melden Sie sich bei Ihrer Vertretung entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache. Für die Anmeldung können Sie auch das Formular "Meldung als stimmberechtigte(r) Auslandschweizer(in)" verwenden. Es befindet sich auf unserer Homepage ([www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) → Dokumentation → Publikationen → AuslandschweizerInnen). Ihre Anmeldung sollte Ihre Personalien und die Gemeinde, in der Sie das Stimmrecht ausüben wollen, enthalten. Als Stimmgemeinde können Sie eine Ihrer Heimat- oder früheren Wohngemeinden in der Schweiz wählen.

#### 2.2 Zentrales Stimmregister

Einige Kantone führen ein zentrales Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. In diesen Kantonen wird Ihre Stimme nicht in der von Ihnen gewählten Stimmgemeinde gezählt, sondern in der Gemeinde, in welcher sich das zentrale Stimmregister befindet. Ihre Vertretung gibt Ihnen gerne Auskunft, welche Kantone ein Zentralregister führen.

#### 2.3 Vote électronique

In verschiedenen Kantonen ist es möglich, bei eidgenössischen Abstimmungen elektronisch abzustimmen, sofern sie Ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Andorra, Liechtenstein, Monaco, Nordzypern, San Marino, Vatikanstadt oder in einem Staat haben, der das Wassenaar-Abkommen von 1996 über *Dual-Use*-Güter unterzeichnet hat ([www.wassenaar.org](http://www.wassenaar.org)). Bitte informieren Sie sich direkt bei Ihrer Stimmgemeinde.

#### 2.4 Bestätigung der Eintragung:

Von der gewählten Stimmgemeinde erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung Ihres Eintrags ins Stimmregister.

Die einmal von Ihnen gewählte Stimmgemeinde können Sie nicht wechseln, solange Sie bei der gleichen schweizerischen Vertretung registriert sind.

## 2.5 Bestätigung der Anmeldung

Nach Ihrer ersten Anmeldung müssen Sie diese mindestens alle vier Jahre bestätigen. Sie haben dazu verschiedene Möglichkeiten:

- Ihre Stimmgemeinde sendet Ihnen mindestens einmal im Jahr zusammen mit den Abstimmungsunterlagen eine zur Unterschrift vorbereitete Erklärung zur Erneuerung des Stimmregistereintrages. Wenn Sie Ihre Anmeldung erneuern möchten, können Sie das Formular ausfüllen und **an Ihre Stimmgemeinde zurücksenden**. Es steht Ihnen frei, das Formular zusammen mit dem Abstimmungsmaterial oder separat an Ihre Stimmgemeinde zurückzusenden. Selbst wenn Sie jährlich ein solches Formular erhalten müssen Sie Ihre Anmeldung **nur alle vier Jahre erneuern**. Es bleibt Ihnen überlassen, ob Sie das Formular jedes Jahr ausfüllen oder alle vier Jahre. Die Stimmgemeinde bestätigt Ihnen direkt die Erneuerung der Anmeldung;
- schriftliche Meldung oder persönliche Vorsprache bei Ihrer Stimmgemeinde;
- Meldung eines Wohnsitzwechsels innerhalb des gleichen Konsularkreises bei der schweizerischen Vertretung.

Ihre Anmeldebestätigung müssen Sie jeweils vor Ablauf von vier Jahren wiederholen. Falls Sie dies unterlassen, werden Sie aus dem Stimmregister gelöscht. Sie können sich aber jederzeit neu anmelden (gemäss Punkt 2.1 oben).

## 3. Versand des Stimmmaterials

Vor jeder eidgenössischen Abstimmung oder Wahl erhalten Sie von Ihrer Stimmgemeinde das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates per A-Post/*prioritaire* zugestellt. Sie haben Anrecht auf das eidgenössische Stimmmaterial in einer der vier Amtssprachen Ihrer Wahl (Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch), selbst wenn diese nicht die Amtssprache der betreffenden Stimmgemeinde ist. Geben Sie Ihren Sprachenwunsch bei der Anmeldung an.

## 4. Information

Nebst den offiziellen Erläuterungen des Bundesrates bzw. den Wahlanleitungen der Bundeskanzlei informieren Sie auch die "Schweizer Revue" oder die "Gazzetta Svizzera" sowie swissinfo.ch ausführlich über Wahlen und Abstimmungsvorlagen.

## 5. Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen

### 5.1 aus dem Ausland

Ihre/n ausgefüllten Stimm-/Wahlzettel legen Sie in das dafür vorgesehene Stimmkuvert. Jede Person muss ihr verschlossenes Stimmkuvert und ihren Stimmausweis in ein Rücksendekuvert legen. Einzelne Kantone kennen ein Spezialcouvert, welches zugleich als Stimm- und Versandcouvert dient und zum Schutz des Stimmgeheimnisses eine spezielle Innenausstattung aufweist. Ein Rücksendekuvert darf nicht mehrere Stimmkuverts oder mehrere Stimmausweise enthalten, da sonst die Stimmen je nach kantonalen Regeln als ungültig betrachtet werden könnten. Das Rücksendekuvert müssen Sie frankiert auf dem Postweg Ihrer Stimmgemeinde zustellen.

Die Abstimmungsvorschriften sind von Kanton zu Kanton verschieden. Lesen Sie die Anleitungen Ihrer Stimmgemeinde aufmerksam durch.

**Bitte beachten Sie, dass die Eidgenossenschaft das gute Funktionieren ausländischer Postbetriebe nicht garantieren kann. Das Risiko einer verspäteten Ankunft des Stimm-/Wahlmaterials bei Ihnen im Ausland bzw. Ihres Stimm-/Wahlzettels bei der Stimmgemeinde tragen Sie.**

## 5.2 in der Schweiz

Falls Sie sich zum Zeitpunkt von Abstimmungen oder von Wahlen in der Schweiz aufhalten, können Sie persönlich oder brieflich am Urnengang teilnehmen. Wenn Sie persönlich an der Urne abstimmen wollen, muss die Meldung Ihres Aufenthaltes in der Schweiz mindestens sechs Wochen vor dem Urnengang bei Ihrer Stimmgemeinde eintreffen, damit sie Ihnen das Stimmmaterial nicht ins Ausland zustellt und Ihnen dann wegen der Gefahr der doppelten Stimmabgabe kein Duplikat aushändigen kann. Die Unterlagen müssen Sie während der Schalterzeiten bei der Gemeindeverwaltung abholen.

## 6. Unterzeichnung von Initiativen und Referenden

Möchten Sie als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer eidgenössische Volksbegehren unterzeichnen, so können Sie das Material direkt beim betreffenden Initiativ- oder Referendumskomitee anfordern und unterzeichnet dem Komitee zurück senden. Die Volksbegehren im Unterschriftenstadium sind auch über das Internet abrufbar:

Initiativen: [http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis\\_1\\_3\\_1\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_1_3_1_1.html)

Referenden: [http://www.admin.ch/ch/d/pore/rf/ref\\_1\\_3\\_2\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/pore/rf/ref_1_3_2_1.html)

Auf der Unterschriftenliste müssen Sie Ihre Personalien, Stimmgemeinde und -kanton und Ihre genaue Wohnadresse im Ausland angeben (Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort und Land). Bei einem Aufenthalt in der Schweiz können Sie die Unterschriftenlisten auch in Ihrer Stimmgemeinde unterschreiben (unter Angabe Ihrer Wohnadresse im Ausland).

## 7. Wohnen Sie im Fürstentum Liechtenstein?

Für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen mit Wohnsitz in Liechtenstein tritt die kantonale Ausweisstelle St. Gallen (St. Leonhard-Strasse 40, CH-9001 St. Gallen) an die Stelle der schweizerischen Vertretung. Bitte wenden Sie sich an die Ausweisstelle oder an den Schweizer Verein im Fürstentum Liechtenstein (Postfach 644, FL-9490 Vaduz), welche über die entsprechenden Anmeldeformulare verfügen. Die Ausweisstelle leitet Ihre Anmeldung an die Stimmgemeinde weiter. Am Prinzip der brieflichen Stimmabgabe sowie am Verfahren selbst ändert sich dabei nichts.

### **Wichtiger Hinweis**

In gewissen Staaten kann die Teilnahme am politischen Leben eines anderen Landes mit Sanktionen verbunden sein und/oder für Doppelbürger den Verlust der nichtschweizerischen Staatsbürgerschaft zur Folge haben. Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer Vertretung. Verbindliche Auskünfte darüber können jedoch nur die Behörden Ihres Wohnsitzstaates erteilen.

### **Haben Sie weitere Fragen?**

Unsere Vertretungen im Ausland ([www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) → Vertretungen) sowie die Konsularische Direktion des EDA (Kontaktinformation siehe Seite 1) helfen Ihnen gerne weiter.

\* \* \* \* \*